

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 81 (1963)
Heft: 36

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dingungen. Architekten im Preisgericht: Kantonsbaumeister Charles Zimmermann, Monthey; Rudolf Christ, Basel; Fritz Metzger, Zürich; August Boyer, Luzern. Ersatzmann: Oreste Pisenti, Muralto. Für 5 bis 6 Preise stehen 15 000 Fr. und für Ankäufe 3000 Fr. zur Verfügung. Aus dem Programm: Pfarrkirche mit 600 Sitzplätzen; Turm oder Glockenträger; Pfarreisaal; 6 zusätzliche Pfarreiräume; Pfarrhaus mit 5 Amtsräumen; Räume für die Geistlichkeit (Wohn-, Ess-, Arbeitsräume, Gästezimmer, Küche), Angestellten- und Nebenräume samt Einrichtungen; sanitäre Anlagen. Anforderungen: Situation 1:500, Projektpläne 1:200, Modell 1:200, kubische Berechnung. Frist für Anfragen: 30. September. Abgabetermin 31. Januar 1964. Unterlagenbezug gegen Hinterlage von 50 Fr. beim Katholischen Pfarramt Brig.

Verwaltungsgebäude der SUVA in Luzern (SBZ 1963, H. 16, S. 273). Der Ablieferungstermin für die erste Stufe ist verlängert worden bis am 30. November 1963.

Panneau de tapisserie dans la salle du Grand Conseil de Genève. Das vom Baudepartement des Kantons Genf eingesetzte Preisgericht hat folgenden Entscheid getroffen:

1. Preis (4000 Fr. mit Empfehlung zur Ausführung):
Mlle Rose-Marie Eggmann
2. Preis (2500 Fr.) Mlle Janine Arthur
3. Preis (2000 Fr.) M. Gianfredo Comesi
4. Preis (1500 Fr.) M. Walther Grandjean-Bodjol
5. Preis (1000 Fr.) M. Jean Michel Bouchardy
6. Preis (1000 Fr.) M. Théodore Strawinsky.

Sämtliche Preisträger haben ihren Wohnsitz in Genf.

Mitteilungen aus dem S.I.A.

Fachgruppe der Ingenieure für Brückenbau und Hochbau

Am Samstag, 14. September 1963 führt die Fachgruppe folgendes Programm durch: 10.15 Uhr Abfahrt des Bus ab Bahnhof Lausanne (Ausgang Ostseite) zum Verkehrsdreieck von Ecublens der N 1, wo mehrere vorgespannte Eisenbetonbrücken (Ingenieure *Bonnard & Gardel* und *Soutter & Schalcher*) besichtigt werden. 13 Uhr Mittagessen in der Baukantine der Expo 64; 14.30 Uhr daselbst Orientierung durch Chefbauleiter Arch. *F. Amrhein* und anschliessend Rundgang; 17.30 h Rückfahrt des Bus zum Bahnhof Lausanne. Anmeldung sofort an das Generalsekretariat S. I. A., Postfach Zürich 22.

Zürcher Ingenieur- und Architektenverein

Am Samstag, 14. Sept. 1963 wird unter Führung von Prof. Dr. *Linus Birchler* eine Exkursion zu den Kunstschatzen im Reusstal durchgeführt. Abfahrt ab Landesmuseum 9 h, Besichtigung von Bremgarten und der Klosterkirche Muri, 12.30 h Mittagessen im Restaurant Alpenzeiger in Muri, Fahrt nach Göslikon (Rokoko-Kirche) und Lenzburg (Schloss, reformierte Kirche, Rathaus). — Anmeldung bis am 7. September an das Sekretariat Z. I. A., Beethovenstr. 1, Zürich 2, Telefon (051) 23 23 75.

Schweiz. Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker

Tagung vom 22. August 1963 auf Schloss Lenzburg

Die Vereinsleitungen der vier Patronatsverbände des Schweizerischen Registers der Ingenieure, der Architekten und der Techniker (S.I.A., STV, BSA, ASIC) haben an ihrem Treffen vom 22. August 1963 im Philipp-Albert-Stapfer-Haus auf Schloss Lenzburg zusammen mit den Registerbehörden den durch die Verabschiedung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung durch die Eidgenössischen Räte neu gegebenen Standort bestimmt.

In langjähriger Zusammenarbeit ist eine privatrechtliche Institution für die Normung der Titel, die Aufstiegsmöglichkeiten und damit für die berufliche Ausbildung zum Wirken gekommen, für die sich nun die Notwendigkeit zeigt, sie in eine Stiftung mit behördlicher Mitwirkung umzuwandeln. Das von den Räten angenommene Postulat Gnägi sichert die Mitarbeit des Bundes und von Kantonen in der Berufsordnung der Technik und der Baukunst. Mit der Organisation als Stiftung und mit der behördlichen Mitwirkung wird der Institution ein halbamtlicher Charakter gegeben. Damit

werden seit je angestrebte und im Gemeinwohl liegende Ziele erreicht werden.

Die vier Patronatsverbände begrüßen diese Entwicklung und erklären sich bereit, die Stiftung auf den Prinzipien des bestehenden Registers zu gründen.

Die Registerbehörden sind beauftragt, die Vorarbeiten für die Umwandlung der Rechtsgrundlagen des Registers so zu fördern, dass die Stiftung als Rechtsnachfolgerin der bisherigen einfachen Gesellschaft sofort nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung ihre Arbeit aufnehmen kann.

Mitteilungen aus der G. E. P.

Pflichten und Verantwortung des Ingenieurs in der menschenrechtlichen Ordnung

Dass sich der Ingenieur über seine Pflichten und Verantwortungen gegenüber der menschlichen Gesellschaft Rechenschaft gibt, ist mit dem immer rascheren Fortschreiten der Entwicklungen auf wissenschaftlichen und technischen Gebieten und dem überragenden Einfluss dieser Entwicklungen auf das Wohlergehen und das Zusammenleben der Völker zu einer dringenden Notwendigkeit geworden. Die geschichtlichen Ereignisse des 20. Jahrhunderts haben mit letzter Deutlichkeit erkennen lassen, dass dieser Einfluss in höchstem Masse doppelwertig, dass er nützlich und schädlich, segensreich und fluchbeladen ist.

Diese beunruhigende Sachlage veranlasste verantwortungsbewusste Persönlichkeiten, die Frage der Beziehungen zwischen dem technischen Fortschritt und der Haltung der technisch Schaffenden zu prüfen. Uebereinstimmend stellen sie fest, dass dem technischen Fortschritt ein Rückschritt im Verantwortungsbewusstsein bezüglich der Mittel gegenübersteht, die heute Herstellern und Gebrauchenden zum Erreichen ihrer Ziele verfügbar sind. Weiter wurde erkannt, dass der Ingenieur mit dieser zwiespältigen Entwicklung in mannigfacher Weise verbunden ist und dank seiner Sachkenntnis am ehesten in der Lage sein müsste, ordnend und berichtend einzugreifen.

Diese Erkenntnisse haben die Kommission für Nachwuchsförderung der G. E. P. im November 1960 veranlasst, das Forschungsinstitut für Menschenrechte mit der Klärung des ganzen Fragenkomplexes und mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Verantwortung des Ingenieurs zu beauftragen. Dieses von Dr. *G. Teutsch*, Bahnhofstrasse 9, Rüslikon ZH, geleitete Institut hatte sich schon vorher mit diesem Gegenstand befasst und ein Gutachten über die Verantwortlichkeit des Wissenschaftlers abgefasst. Es war somit für den Auftrag der G. E. P. die gegebene Instanz.

Die Institutsarbeit bestand hauptsächlich in vorbereiteten Besprechungen in kleinen Kreisen und in der Verarbeitung der Besprechungsergebnisse. Hinzu kamen zwei Tagungen im Philipp-Albert-Stapfer-Haus auf Schloss Lenzburg (26./27. Aug. 1960 und 1./2. Sept. 1961), an denen Vertreter von Behörden, Industrie und Verbänden wie auch Geisteswissenschaftler und Ingenieure teilnahmen. Es zeigte sich dabei, dass das Problem nicht nur sehr vielschichtig ist, sondern seine sachgemässe Bearbeitung eine Wandlung der heute allgemein üblichen Denkweise erfordert, die jeder an sich selber durchzuführen hat, um zu einer ganzheitlichen Schau durchzudringen und den wirklichen Sachverhalten gerecht zu werden. Das erklärt auch die verhältnismässig lange Dauer der Bearbeitung und den grossen Umfang der dem Gutachten beigegebenen Schriftstücke.

Das Generalsekretariat unserer Gesellschaft erhielt am 29. Oktober 1962 das Gutachten des Forschungsinstitutes für Menschenrechte in zehn Exemplaren. Es besteht aus einer Einführung in die Grundfragen, dem Kodex und den Anmerkungen zur berufsethischen Grundlage des Entwurfes. Weiter ist eine Sammlung von vorbereitenden Studien und zum Thema gehörigen Arbeiten in zwei Exemplaren überreicht worden, die Interessenten leihweise zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Kodex hat folgenden Inhalt:

1. Da die Würde des Menschen auf seinem ethischen Bewusstsein beruht, fühlt sich der Ingenieur allen Forderungen verpflichtet, die sich aus der Ueberordnung ethischer Richtmassen ergeben; insbesondere ist er dem allgemeinen Wohl verpflichtet und bestrebt, seinem Nächsten in Wertschätzung und Hilfsbereitschaft entgegenzukommen, so wie er wünscht, dass man ihm begegne. Der Ingenieur ist sich bewusst, dass eine solche Haltung beständig in sein Leben eingreift, in Konfliktsfällen Opfer verlangt und immer wieder neue Forderungen an ihn stellt.

2. Der Ingenieur ist bestrebt, die Gesetze nicht nur zu achten, sondern ihren auf die Achtung der Menschenwürde hinielenden Zweck auch im Bereich seines freien Ermessens zu verwirklichen; wo aber geltendes Recht, Vorurteil oder Gewohnheit gegen diesen Zweck verstossen, sollte er sich vor den möglichen Folgen einer in eigener Verantwortung getroffenen Entscheidung nicht scheuen.

3. Der Ingenieur ist bemüht, seine menschlichen, bürgerlichen und beruflichen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, indem er seine Arbeit in den grossen Rahmen menschlicher Verantwortung stellt und die besonderen Mittel und Möglichkeiten seines Berufes in den Dienst an der Allgemeinheit einordnet. Für ihn sind diese Möglichkeiten nicht Mittel zu beliebigen Zwecken, sondern ein ihm besonders zukommendes Feld der Bewährung in der bestimmungsgemässen Gestaltung menschlichen Lebens.

4. Der Ingenieur ist sich der besonderen Verantwortung bewusst, die er im Hinblick auf die mit den technischen Entwicklungen verbundene Gefahr trägt. Er wird dabei an die Sinnhaftigkeit seines Schaffens einen strengen Massstab anlegen; er wird versuchen, unerwünschte Nebenwirkungen einzudämmen, die Öffentlichkeit über die Verantwortung im Einsatz technischer Mittel und Praktiken aufzuklären und sie vor möglichem Missbrauch zu warnen. Wo dies alles nichts nützt, wird der Ingenieur schliesslich Gedanken und Hände fernhalten von Arbeiten, die mit seiner Verantwortung nicht mehr vereinbar sind.

5. Der Ingenieur ist verantwortlicher Verwalter und Gestalter der Natur; sie ist ihm nicht nur Rohstoff, sondern anvertraute Schöpfung und gestaltete Heimat, deren Tier- und Pflanzenwelt, Bauten und Landschaft, Boden, Luft, Wasser und Stille er gegen Raubbau und Vernichtung in Schutz nimmt.

6. Im Umgang mit Berufskollegen, Vorgesetzten und Angestellten, möglichen Auftraggebern und Mitbewerbern wahrt er Anständigkeit und Achtung, indem er in jedermann, insbesondere aber im Hilfsbedürftigen, den Nächsten sieht. Darum legt er an sein Handeln nicht nur den Massstab des gesetzlich Erlaubten, sondern den des moralisch Richtigen, auch wenn er dadurch auf gesetzlich noch zulässige Möglichkeiten verzichten und materielle Nachteile in Kauf nehmen muss. Strenge gegen sich selbst darf aber nicht zu moralisierender Ueberheblichkeit gegen andere führen. Ebenso wenig ist keine zu weit gehende Toleranz gegenüber dem Versagen von Vorgesetzten, Mitarbeitern oder Angestellten zugelassen, wenn dadurch die berechtigten Interessen anderer oder der Allgemeinheit in Gefahr kommen.

7. Im Sinne dieser Forderungen ist der Ingenieur auch bereit, an der Intensivierung des allgemeinen und berufsethischen Bewusstseins mitzuwirken durch sein persönliches Vorbild, durch das Eintreten für eine in diese Richtung weisende Ergänzung seiner Ausbildung oder durch die weitere Entwicklung berufsständischer Regelungen, notfalls aber auch durch die Mitarbeit an einer gesetzlichen Beschränkung seiner Berufsfreiheit, sofern eine solche über die bestehende Ordnung hinaus notwendig werden sollte.

8. In der Erfüllung dieser und aller daraus ableitbaren Pflichten darf der Ingenieur die Unterstützung seiner Berufskollegen, seiner Mitbürger, Mitmenschen und der Obrigkeit erwarten, er soll aber nie vergessen, dass er seine Verpflichtung persönlich und unabhängig von der Pflichterfüllung anderer übernimmt.

9. Die vorstehenden Richtlinien seinem Handeln zugrundeliegend, ist der Ingenieur berechtigt, jede Verantwor-

tung für den Missbrauch seiner Arbeit abzulehnen und gleichzeitig die staatliche und überstaatliche Autorität anzurufen, diesem Missbrauch wenn nötig mit gesetzlichen Mitteln Einhalt zu gebieten.

Ankündigungen

Schweiz, Vereinigung für Dokumentation (SVD)

Die Generalversammlung 1963 wird am 21. und 22. September in Genf durchgeführt, beginnend um 14.30 Uhr mit einer Besichtigung des CERN, welcher um 19.30 Uhr das Nachtessen im Flugplatzrestaurant Cointrin folgt. Sonntags um 9.30 Uhr Geschäftssitzung im Batelle Memorial Institute, 7, Route de Drize in Carouge; 14.15 Uhr Besichtigung dieses Instituts. Anmeldung bis 18. September an das Sekretariat SVD, Bollwerk 25, Bern.

Abend- und Tagesfachschulen der ZBW St. Gallen

Die ZBW führt im Wintersemester 1963/64 wiederum Kurse für Grundlagenfächer, für Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen an einem Tagestechnikum, für Handwerker und Gewerbetreibende sowie Spezialvortragsreihen durch. Semesterbeginn 21. Okt. 1963. Auskünfte erteilt: Abend- und Tagesfachschulen der ZBW, Blumenbergplatz 3, St. Gallen, wo auch detaillierte Programme erhältlich sind.

Internationale Messe in Genua

Diese zum ersten Male durchgeführte Messe dauert vom 5. bis 20. Oktober. Sie berücksichtigt See-, Fluss- und Binnenschifffahrt, Fernmeldewesen und Luftschifffahrt. Auskunft gibt Natural AG, Basel 2.

Kunststoffe Düsseldorf 1963

Diese 4. internat. Fachmesse vereinigt über 600 Rohstoffherzeuger, Hersteller von Maschinen und Werkzeugen zur Kunststoffverarbeitung sowie Verarbeiter von Kunststoffen aus 17 europäischen und überseeischen Ländern. Sie dauert vom 12. bis 20. Oktober, täglich von 9 bis 18 Uhr. Der Katalog erscheint in diesen Tagen; Bestellungen nimmt entgegen die NOWEA, Nordwestdeutsche Ausstellungs- und Messe-Gesellschaft, 4 Düsseldorf.

Mesure, contrôle, régulation, automatisme («Mesucora»), Paris 1963.

Zu diesem Thema findet vom 14. bis 21. November im Palais de la Défense, Paris-Puteaux, eine Ausstellung statt, mit der ein Kongress verbunden wird. Es handelt sich um die Wiederholung einer schon 1961 erfolgreich durchgeführten Veranstaltung. Von den 1000 angemeldeten Firmen stammen 600 nicht aus Frankreich. Öffnungszeiten: werktags 9.30 bis 18.30 h, sonntags 10 bis 17 h. Auskunft gibt Mesucora, 40 rue du Colisée, Paris 8 e.

Symposium International sur la production Magnéto-Hydrodynamique d'énergie électrique, Paris 1964.

Ce symposium sera organisé du 6 au 10 juillet 1964 par l'Agence Européenne pour l'Energie Nucléaire de l'OCDE, en collaboration avec l'Institut National des Sciences et Techniques Nucléaires (Saclay, France). Ce symposium, auquel participeront environ 400 experts, aura pour objet de permettre une confrontation des résultats des études et recherches sur l'emploi de la magnéto-hydrodynamique comme procédé de conversion directe de l'énergie en électricité. Cette réunion fera suite au symposium international sur le même sujet qui s'est tenu en septembre 1962 à Newcastle (Royaume-Uni). Tous les experts dans le domaine de la MHD, y compris ceux des pays non-membres de l'OCDE, sont invités à y participer. Des détails complémentaires pourront être obtenus à l'adresse suivante: Agence Européenne pour l'Energie Nucléaire, 38, boulevard Suchet, Paris 16 e, France.

Internat. Bodenmechanik-Kongress, Montreal 1965

Wer sich an diesem Kongress mit einem Beitrag beteiligen will, wird gebeten, eine Zusammenfassung im Umfang von höchstens 300 Wörtern bis spätestens am 1. Oktober 1963 einzureichen an das nationale Komitee (für die Schweiz: Schweiz. Gesellschaft für Bodenmechanik und Fundamentals-technik, Gloriosastrasse 39, Zürich 6). Das Bulletin Nr. 1 des Kongresses ist erschienen und kann auf unserer Redaktion eingesehen werden.

Nachdruck von Bild und Text nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet. Der S. I. A. ist für den Inhalt des redaktionellen Teils seiner Vereinsorgane nicht verantwortlich. Redaktion: W. Jegher, A. Ostertag, G. Risch; Zürich 2, Dianastrasse 5, Telefon (051) 23 45 07 / 08.